


Statuten

«Gönnerverein für
Patientinnen und Patienten
der Rehaklinik Dussnang»



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Dauer des Vereins	2
§ 2	Zweck und Ziele des Vereins	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	2
§ 4	Mitgliedschaft	3
§ 5	Erlöschen der Mitgliedschaft	3
§ 6	Mitgliederbeitrag	3
§ 7	Geschäftsjahr	3
§ 8	Organe	3
§ 9	Generalversammlung	4
§ 10	Vereinsvorstand	5
§ 11	Revisionsstelle	5
§ 12	Schlussbestimmungen	5
§ 13	Datum und Unterschriften	6

§ 1 Name, Sitz und Dauer des Vereins

Unter dem Namen «Gönnerverein für Patientinnen und Patienten der Rehaklinik Dussnang» (Propadu) besteht im Sinne von Art. 60 ff. ZGB ein Verein von unbestimmter Dauer und mit Sitz in Dussnang-Fischingen.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein soll möglichst gute Rahmenbedingungen für die Betreuung und Therapie von Patientinnen und Patienten der muskulo-skelettalen und geriatrischen Rehabilitation in der Rehaklinik Dussnang schaffen.

Darüber hinaus verfolgt er insbesondere folgende Ziele:

- Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Anliegen geriatrischer oder muskulo-skelettaler Patientinnen und Patienten und deren Angehörige sowie für sämtliche Probleme im Zusammenhang mit deren Behandlung und Betreuung. Dies erfolgt mittels Publikationen, Vorträgen und geeigneten Aktivitäten.
- Förderung der Forschung in der muskulo-skelettalen und geriatrischen Rehabilitation sowie aller daraus resultierenden Erkenntnisse und Anwendungen. Der Verein kann zu diesem Zweck periodisch einen Forschungspreis ausrichten.
- Bereitstellung spezieller Hilfsmittel und Therapien für Patientinnen und Patienten der muskulo-skelettalen und geriatrischen Rehabilitation. In der Regel werden keine Beiträge durch den Verein geleistet, wenn Hilfsmittel und Therapien durch das Gesetz sowie die darauf gestützten Verträge mit den Kostenträgern versichert bzw. gedeckt sind. Die Gewährung von Beiträgen wird ausschliesslich durch den Vereinsvorstand entschieden,

wobei in gewissen Fällen auch die Beurteilung von Spezialisten (Dachgremien, Medical Board) herbeigezogen werden kann.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar die in § 2 der Statuten bezeichneten Zwecke. Er ist selbstlos tätig und führt keinen auf Gewinn ausgerichteten Geschäftsbetrieb. Er kann für seine Aufgaben ein Vermögen ansammeln sowie Geräte, Grundstücke oder Liegenschaften kaufen oder verkaufen.
2. Die Mittel zur Bewältigung der Vereinsaktivitäten stammen aus Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen, Legaten, Sammlungen, Aktionen, Veranstaltungen, Erträgen aus Vermögen sowie weiteren Einkünften.
3. Die so erhaltenen Mittel dürfen – nach Abzug aller im Zusammenhang mit der Mittelbeschaffung entstandenen Kosten (inkl. Verwaltungskosten) – nur für den in den Statuten beschriebenen Zweck und zur Erreichung der darin definierten Ziele verwendet werden.
4. Die Vereinsmitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und in deren Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Den Vereinsmitgliedern können jedoch Angebote und/oder Vorteile aus Verträgen mit Partnerfirmen unterbreitet bzw. gewährt werden.
6. Verwaltungsaufgaben haben sich strikte auf die Vereinstätigkeit zu beschränken. Inhaber von Organfunktionen sowie Funktionäre (Kassieramt, Aktuarin/Aktuar, Sekretariat) arbeiten ehrenamtlich. Die Abgeltung von angelaufenen Spesen ist zulässig, wobei diese von einem durch den Vorstand definierten Spesenreglement geregelt werden.

7. Bei Auflösung des Vereins oder Zweckänderung ist, nach Durchführung der Liquidation, das verbleibende Vermögen des Vereins einer steuerbefreiten juristischen Person mit ähnlicher Zweckverfolgung zukommen zu lassen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen sowie Körperschaften und Rechtsgemeinschaften privaten und öffentlichen Rechts werden. Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:
 - Einzelmitglied
 - Ehepaar bzw. Familienmitglieder
 - VIP-Mitglied
 - Firmenmitglied
2. Über die Aufnahme oder Ablehnung beschliesst – vorbehaltlich Art. 75 ZGB – ausschliesslich der Vereinsvorstand. Der Gesuchsteller wird schriftlich über den Entscheid des Vorstands orientiert. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und auch nicht vererblich. Die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten kann mit schriftlicher Vollmacht jedem anderen Vereinsmitglied übertragen werden, wobei die Vertretung mehrerer Vereinsmitglieder durch ein anderes Vereinsmitglied möglich ist.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Vereinsmitgliedschaft erlischt:
 - Bei Tod der natürlichen Person oder Auflösung der Körperschaft oder Rechtsgemeinschaft.
 - Bei schriftlicher Austrittserklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündi-

gungsfrist von drei Monaten auf Jahresende.

- Bei Ausschluss durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, gegen seine Zwecke und Interessen handelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Der Ausschlussentscheid des Vorstandes ist, vorbehaltlich Art. 75 ZGB, rechts- und endgültig. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

2. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliederbeitrag

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe vom Vorstand vorgeschlagen und jährlich durch die Generalversammlung festgelegt wird.
2. Die Verbindlichkeiten des Vereins werden ausschliesslich durch das Vereinsvermögen gedeckt. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vereinsvorstand
3. Die Revisionsstelle

§ 9 Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. In dieser sind alle Mitglieder stimmberechtigt.
 2. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Vorstands;
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Vereinsmitglieder (Stand 31.12. des Vorjahres) und unter Angabe eines Grundes für die Einberufung.
 3. Die ordentliche Generalversammlung beschliesst insbesondere über:
 - a) die Änderung der Statuten;
 - b) die Auflösung des Vereins und Zusammenschluss mit einem anderen Verein;
 - c) die Höhe der Mitgliederbeiträge;
 - d) die Wahl und Abwahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle;
 - e) die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 - f) die Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle;
 - g) die Entlastung der Organe.
 4. Die Mitglieder sind unter Beachtung einer Frist von 20 Tagen schriftlich zur Generalversammlung einzuladen und erhalten eine entsprechende Traktandenliste. Generalversammlungen gemäss Ziff. 2. b sind spätestens innerhalb von 40 Tagen nach Eingang des Antrags einzuberufen.
 5. An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend oder gemäss § 4 Abs. 3 vertreten sind. Bei Beschlussfähigkeit muss die ordentliche Generalversammlung innerhalb eines Monats ein zweites Mal einberufen werden. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- Ausserordentliche Generalversammlungen, die bei deren erster Einberufung das erforderliche Anwesenheitsquorum nicht erreichen, sind hinfällig.
6. Anträge zur Änderung und Ergänzung der Traktandenliste sind spätestens bis 7 Tage vor Tagungsbeginn schriftlich dem Vorstand zu unterbreiten. Über solche Anträge wird zu Beginn der Generalversammlung abgestimmt.
 7. Den Vorsitz führt der Vereinspräsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Sind beide verhindert, so bestimmt die Generalversammlung einen Tagespräsidenten.
 8. Sämtliche Beschlüsse und Wahlen bedürfen, sofern die Statuten und das Gesetz nichts Anderes bestimmen, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Mehrheit der abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt). Bei Stimmengleichheit steht dem Vereinspräsidenten der Stichentscheid zu.
 9. Beschlüsse über Änderungen der Statuten, über die vorzeitige Abberufung des Präsidenten und von Vorstandsmitgliedern sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen anwesender und vertretener Mitglieder.
 10. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sofern mindestens 10% der anwesenden und vertretenen Mitglieder dies verlangen, sind Abstimmungen geheim durchzuführen. Geheime Abstimmungen bedürfen der absoluten Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen (Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Vereinsmitglieder, Stimmenthaltungen werden mitgezählt).
 11. Über den Verlauf der Versammlungen und ihrer Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10 Vereinsvorstand

1. Dem Vereinsvorstand obliegt die operative Leitung des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Generalversammlung umzusetzen bzw. auszuführen. Er verwaltet die Finanzen und regelt alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er entscheidet insbesondere über die Verwendung der Mittel des Vereins nach Massgabe von vorstehend § 2 und 3.
2. Der Vorstand besteht aus: Präsidentin/Präsident; Vizepräsidentin/Vizepräsident, Kassierin/Kassier, Aktuarin/Aktuar und weiteren Mitgliedern. Die Kassierfunktion sowie das Aktuarat können in Personalunion wahrgenommen werden. Der Vorstandsvorsitzende ist gleichzeitig Vereinspräsident.
3. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist bei der nachfolgenden Generalversammlung ein Ersatz für den Rest der Amtszeit zu wählen.
4. Die Aktuarin bzw. der Aktuar (Schriftführer/-in) ist die Person, die bei den Vorstandssitzungen und Generalversammlung das Protokoll anfertigt und beurkundet.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Er fasst, soweit Statuten oder Gesetz nichts Anderes bestimmen, seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen (Mehrheit der abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt). Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten, der gleichzeitig auch Vorstandsvorsitzender ist, der Stichentscheid zu.

6. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch schriftlich auf dem Zirkularweg fassen, sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit und müssen anlässlich der nächsten Vorstandssitzung dem ordentlichen Protokoll als Beschlussprotokoll, das von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist, beigelegt werden.
7. Nach Bedarf kann der Vorstand einen Ausschuss wählen und/oder eine Geschäftsleitung oder ein Geschäftsstellensekretariat einsetzen sowie deren Aufgaben und Kompetenzen festlegen.
8. Die Vorstandsmitglieder sind kollektiv zu zweien unterschriftsberechtigt.

§ 11 Revisionsstelle

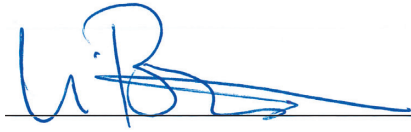
Die Generalversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 1 Jahr eine Revisionsstelle, welche vom Verein unabhängig sein muss und nicht als Firma Vereinsmitglied sein darf. Sie prüft und verifiziert im Rahmen von mindestens einer ordentlichen und einer ausserordentlichen Kontrolle pro Jahr Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege und Kassabestand. Die Revisionsstelle legt dem Vorstand und der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit und die Überprüfung der Jahresrechnung vor, wobei der Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung jeweils begründet werden soll.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 04.05.2021 angenommen worden und treten ab diesem Datum in Kraft.

§13 Datum und Unterschriften

Dussnang, 04.05.2021

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large 'W' and 'B' followed by a long horizontal stroke.

Präsidentin/Präsident

Dussnang, 04.05.2021

A handwritten signature in blue ink, consisting of a small 'M.' followed by a stylized, circular flourish.

Aktuarin/Aktuar



Gönnerverein für Patientinnen und
Patienten der Rehaklinik Dussnang

Kurhausstrasse 34
8374 Dussnang

Tel. 077 498 83 75
info@propadu.ch
www.propadu.ch